

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ferat Kocak und Niklas Schrader (LINKE)

vom 27. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2022)

zum Thema:

Achtet die Berliner Polizei das Kindeswohl?

und **Antwort** vom 11. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Nov. 2022)

Herrn Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE) und Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13727

vom 27. Oktober 2022

über Achtet die Berliner Polizei das Kindeswohl?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Am 9. September 2022 führte die Berliner Polizei in den frühen Morgenstunden einen Einsatz bei einer syrischen Familie in Lichtenberg durch, dessen Zweck laut Angaben der Polizei eine Gefährderansprache sowie die Vollstreckung eines Haftbefehls waren, und in dessen Rahmen rassistische Äußerungen sowie Drohungen getätigt und Minderjährige traumatisiert wurden. Inwiefern nahm die Polizei Berlin, im Laufe von und nach diesem Einsatz Erwägungen und konkrete Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls vor?
 - a. Holte die Polizei Berlin im Vorfeld des Einsatzes, wie in der Drucksache 19/13088 angegeben, Informationen über alle eventuell anwesenden Personen ein und in welcher Weise floss die Information über die drei minderjährigen Kinder der Familie in die Einsatzplanung ein?
 - b. Inwiefern kontaktierte die Polizei vor oder nach dem Einsatz das zuständige Jugendamt, die für Jugend zuständige Senatsverwaltung, eine Krisenanlaufstelle oder den Kinder- und Jugendnotdienst? (Bitte ausführen.)
 - c. Wurde im Falle dieses Einsatzes geprüft, inwiefern die Hinzuziehung bzw. Benachrichtigung des zuständigen Jugendamtes oder der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung geboten war, und wie fiel diese Prüfung ggf. aus?
 - d. Inwiefern wurde die eventuelle Anwesenheit von Minderjährigen bei der Planung der taktischen Vorgehensweise des Einsatzes berücksichtigt?
 - e. Welche Erkenntnisse liegen der Berliner Polizei zu den psychischen Folgen des Einsatzes bei anwesenden Minderjährigen vor und inwiefern fühlt sich der Senat verantwortlich, auf dieser Grundlage Maßnahmen zu ergreifen?

Zu 1., a-e.:

Der Polizeieinsatz am 9. September 2022 ist Gegenstand straf- und disziplinarrechtlicher Ermittlungen. Der Senat äußert sich nicht zu Einzelheiten laufender Ermittlungsverfahren, um den Fortgang der Ermittlungen nicht zu gefährden. Trotz der grundsätzlichen Pflicht des

Senats, Informationsansprüche des Abgeordnetenhauses von Berlin zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Verfahren zurück.

Aufgrund der zu wahrenen Persönlichkeitsrechte der beteiligten Personen und datenschutzrechtlicher Bestimmungen können auch keine Angaben zum Gesundheitszustand der durch den Einsatz betroffenen Personen gemacht werden.

2. Welche Bedeutung misst der Berliner Senat dem Schutz des Kindeswohls bei Polizeieinsätzen bei und welche konkreten Maßnahmen folgen aus dieser Einschätzung?

Zu 2.:

Der Senat misst der Wahrung des Kindeswohls ein hohes Maß an Bedeutung bei. Auf Grundlage dieses Verständnisses hat der Senat im Februar 2007 das „Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen“ gegründet (vgl. MzK Drs. 16/0285). Bei dem „Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen“ handelt es sich um eine vom Senat beschlossene ressort- und rechtskreisübergreifende Gremien- und Projektstruktur unter Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Ziel des „Netzwerkes Kinderschutz und Frühe Hilfen“ ist die Beförderung ressortübergreifender Koordination und Zusammenarbeit im präventiven und reaktiven Kinderschutz im Land Berlin sowie die Erhöhung von Sensibilität und Professionalität bei den beteiligten Akteuren. Im Rahmen des „Netzwerkes Kinderschutz und Frühe Hilfen“ sind Vertreterinnen und Vertreter sowohl der Ermittlungs- als auch der Strafverfolgungsbehörden Mitglied der Projekt- und Lenkungsgruppe.

Bedarf es zur Unterstützung der örtlichen Jugendämter im Einzelfall einer Begleitung durch die polizeilichen Kräfte, erfolgt vorab eine gemeinsame Planung des Vorgehens. Hierbei steht die Sicherung des Wohlergehens aller Beteiligten im Fokus.

3. Gibt es Maßgaben, Dienstvorschriften, Richtlinien, Weisungen etc. für das Verhalten der Berliner Polizei bei Einsätzen (hinsichtlich beispielsweise Verhältnismäßigkeit, Abbruch des Einsatzes, Hinzuziehen von Kinderpsycholog:innen etc.), bei denen absehbar ist, dass Kinder zugegen bzw. direkt von der Maßnahme betroffen sein werden, und wenn ja, welche? (Bitte unterscheiden in Polizeieinsätze allgemein und Polizeieinsätze zum Zwecke der Abschiebung einer Familie.)
4. Gibt es Maßgaben, Dienstvorschriften, Richtlinien, Weisungen etc. zum Kinderschutz bei der Berliner Polizei bei Einsätzen (hinsichtlich beispielsweise Verhältnismäßigkeit, Abbruch des Einsatzes, Hinzuziehen von Kinderpsycholog*innen etc.), bei denen unvorhergesehen Kinder zugegen sind und wenn ja, welche? (Bitte aufschlüsseln in Polizeieinsätze allgemein und Polizeieinsätze zum Zwecke der Abschiebung einer Familie.)
5. Welche Maßgaben, Dienstvorschriften, Richtlinien, Weisungen etc. zum Kinderschutz gibt es bei der Berliner Polizei für Einsatzlagen, bei denen diese zum Zwecke der Abschiebung zur Nachtzeit in die Unterkunft oder die Privatwohnung eindringt und inwiefern spielt hier eine mögliche vorliegende Traumatisierung von geflüchteten Kindern bei der Einsatzplanung eine Rolle?

Zu 3. bis 5.:

Für alle Einsätze der Polizei Berlin gelten die Polizeidienstvorschriften (PDV) 350 über das Verhalten von Polizeiangehörigen und 382 über die Bearbeitung von Jugendsachen sowie das Rundschreiben PPr Stab Nr. 5/2012 über die Inanspruchnahme des Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK). Die PDV 382 ist eine bundesweite Dienstvorschrift, die sich derzeit in Überarbeitung befindet. Das oben benannte Rundschreiben befindet sich ebenfalls aktuell in der Überarbeitung. Der Schutz des Kindeswohls stellt in der Überarbeitung der genannten Vorschriften einen zentralen Schwerpunkt dar. Im Falle von Abschiebungen sind zusätzlich die Weisungen der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport zur Wahrung der Familieneinheit, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe und Schulen sowie die altersunabhängigen gesetzlichen Vorgaben aus dem Aufenthaltsgesetz zu beachten. Die Polizei ist sich der besonderen Situation von Menschen, die von einer Abschiebungsmaßnahme betroffen sind, bewusst und pflegt einen angemessenen Umgang damit. Dies gilt insbesondere soweit Kinder und Familien betroffen sind. Sind Kinder von Abschiebungen betroffen, werden unabhängig von der Uhrzeit geeignete Maßnahmen getroffen, die eine kindgerechte Versorgung, wie beispielsweise Kindernahrung, Windeln etc., bis zum Vollzug der Abschiebung gewährleisten.

6. Welche wissenschaftlichen, psychologischen und psychiatrischen Erkenntnisse werden bei der Polizei als Grundlage verwendet, um den Kinderschutz bei Polizeieinsätzen zu gewährleisten?

Zu 6.:

Siehe auch Antwort zu den Fragen 11 und 12. Darüber hinaus sind im Landeskriminalamt Berlin, Abteilung 1, zuständig für Delikte am Menschen (LKA 1), zwei Mitarbeitende mit psychologischer bzw. psychotherapeutischer Ausbildung tätig. Beide besitzen entwicklungspsychologische und psychotraumatologische Expertise und können zu Einsätzen des LKA 1, in denen Kinder bzw. Jugendliche involviert sind, hinzugezogen werden. Zu Polizeieinsätzen außerhalb des LKA 1 können zur Betreuung von Minderjährigen nach dem Abschluss der polizeilichen Maßnahmen Dienstkräfte des örtlich zuständigen Jugendamtes bzw. der BNK oder des Berliner Krisendienstes mit entsprechender Expertise hinzugezogen werden.

7. Inwiefern arbeitet die Berliner Polizei mit welchen Kinderschutzorganisationen im Einzelnen zum Thema Kindeswohl bei Polizeieinsätzen zusammen?

Zu 7.:

Die Polizei Berlin arbeitet mit den Berliner Jugendämtern, dem BNK und dem Childhood House Berlin sowie dem Berliner Krisendienst zusammen. Durch den Landesverband Berlin des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. wurden in der Vergangenheit vereinzelt Fortbildungen im Rahmen von Arbeitstreffen der Opferschutzbeauftragten durchgeführt.

8. Welche schriftlichen Kinderschutzkonzepte bei der Berliner Polizei gibt es (bitte ggf. verlinken) und wenn es keine gibt, ist die Erstellung eines Kinderschutzkonzepts geplant?

Zu 8.:

Bezüglich des Kinderschutzes gelten die in den Antworten zu den Fragen 3 bis 5 genannten Regelungen. Diese werden vom Senat als ausreichend erachtet.

9. Wie werden Polizeieinsätze, bei denen Kinder zugegen sind, statistisch erfasst und wenn sie nicht statistisch erfasst werden, warum nicht?
 - a. Wie wird bei der statistischen Erfassung gegebenenfalls zwischen geflüchteten und nicht geflüchteten Familien unterschieden?
 - b. Wie wird bei der statistischen Erfassung gegebenenfalls nach Art und Anlass der Polizeieinsätze, wie zum Beispiel Abschiebung, Vollstreckung eines Haftbefehls, Durchsuchung etc. unterschieden?

Zu 9.:

Bei Polizeieinsätzen werden regelmäßig und altersunabhängig die von polizeilichen Maßnahmen Betroffenen sowie der anlassbegründende Sachverhalt erfasst. Eine Unterscheidung zwischen geflüchteten und nicht geflüchteten Familien ist nicht vorgesehen.

10. Wie wird sichergestellt, dass negative psychische Folgen bei Kindern nach Polizeieinsätzen erfasst werden, woraufhin die Strategie der Berliner Polizei evaluiert und bei zukünftigen Einsätzen an die Sicherung des Kindeswohls angepasst werden kann?

Zu 10.:

Wird von den in der Antwort zu Frage 13 genannten Ansprechpersonen oder von Privatpersonen im konkreten Einzelfall ein entsprechender Handlungsbedarf gesehen, können sich diese zwecks Auswertung an die zuständigen Senatsverwaltungen oder direkt an die Polizei wenden.

11. Gibt es verpflichtende oder freiwillige Schulungen für Berliner Polizeibeamt*innen zum Thema Kinderschutz und Verhältnismäßigkeit bei Polizeieinsätzen, wenn Kinder zugegen sind? Wenn ja, welche?
12. Inwiefern ist das Thema Schutz des Kindeswohls verpflichtender oder freiwilliger Teil der Berliner Polizeiaus- und Fortbildung?

Zu 11. und 12.:

In den für Nachwuchskräfte des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie für Studierende des gehobenen Polizeivollzugsdienstes verpflichtend angebotenen Verhaltenstrainings wird das Thema „Umgang mit vulnerablen Gruppen“ ausführlich behandelt.

Ausbildungsziel ist es, die Bedeutung und Wichtigkeit eines sensiblen Umgangs mit besonders schützenswerten Personengruppen durch die Polizei Berlin sowie die Handlungskompetenz zukünftiger Polizeidienstkräfte zu vermitteln. Das Thema „Schutz des Kindeswohls“ ist davon eingeschlossen.

Im Fach Eingriffsrecht wird das Kindeswohl im Zusammenhang mit der Thematik Häusliche Gewalt behandelt. Entscheidend ist hier die Vermittlung, dass es keine Nachteile für die Kinder geben darf und im Bedarfsfall schnellstmöglich die zuständigen Behörden hinzuzuziehen sind.

Am Fachbereich Polizei- und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin wird dem Themenfeld Kindeswohl im Bachelorstudiengang des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eine hohe Bedeutung beigemessen. Vielfältige Aspekte dieser Thematik werden in unterschiedlichen Formaten sowohl in Veranstaltungen des Pflicht- als auch des Wahlpflichtbereiches behandelt.

Im Pflichtbereich für die Schutz- und Kriminalpolizei werden im Modul 1 (Soziologie) Aspekte von Sozialisation und Lebenslauf erörtert, u.a. Strukturveränderungen im Lebenslauf durch sozialen Wandel, Kindheit und Jugend als Lebensphasen sowie Entwicklungsaufgaben in den einzelnen Lebensphasen und Probleme bei der Bewältigung dieser.

Im Modul 13 (Kriminalität und Lebenslauf) werden ausgewählte Aspekte des Sozialrechts mit dem Fokus Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie des Familienrechts mit dem Fokus familiengerichtliche Sorgerechtsentscheidungen besprochen. Thematisiert wird hier auch die Bearbeitung von Kinder- und Jugendsachen. Ein weiterer Schwerpunkt in diesem Modul liegt in der Jugendgerichtshilfe und der kommunalen Jugendhilfe.

Das Modul 9 (Kriminalistik II, Alltagskriminalität) befasst sich mit besonderen Vernehmungen, u.a. von Kindern und Jugendlichen.

In dem Pflichtmodul Gewaltkriminalität (für Kriminalpolizeianwärterinnen und -anwärter) wird im Rahmen der Lehrveranstaltung „Gewaltdelikte aus kriminologischer und psychologischer Perspektive“ ein Schwerpunkt auf Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie auf Sexualstraftaten gelegt.

Der Themenkomplex Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung betrachtet u.a. folgende Punkte:

- Risiko- und Schutzfaktoren für Kindesmisshandlung und -vernachlässigung
- Folgen von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung
- Auftrag und Rolle der Polizei sowie der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Polizei als Kooperationspartnerin im „Netzwerk Kinderschutz“.

Der Themenkomplex Sexualstraftaten befasst sich mit folgenden Schwerpunkten:

- Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
- Ursachen, Hintergründe und Dynamiken des sexuellen Missbrauchs
- Folgen des sexuellen Missbrauchs
- Umgang der Polizei mit sexuell misshandelten Kindern und Bezugsperson(en)
- Prävention und Hilfe.

Zudem werden im Wahlpflichtbereich, in den Vertiefungsmodulen des 4. und 6. Fachsemesters, spezielle Themen zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche angeboten, beispielsweise die Vertiefungsmodule „Misshandlung von Kindern – eine interdisziplinäre Betrachtung im Kontext polizeilicher Arbeit“ und „Der Blick für das Ganze – Fälle möglicher Kindeswohlgefährdung aus der Perspektive von Rechtsmedizin und Rechtswissenschaft für die Polizeiarbeit.“

Im Rechtsmodul des Seminars „Polizeieinsatz Häusliche Gewalt“ wird in der Fortbildung u. a. das Thema Kindeswohl und Schutz des Kindeswohles durch ersteinschreitende

Polizeidienstkräfte behandelt. Zudem bietet das Verhaltenstraining zu den Themen „Polizeieinsatz Häusliche Gewalt“ und „Stalking“ Seminare an. Diese Seminarangebote stehen allen Dienstkräften der Polizei Berlin zur Verfügung.

Durch die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen der Opferhilfe, insbesondere der Hilfsorganisation „BIG e.V.“ zur Unterstützung von häuslicher Gewalt betroffener Frauen sowie der Einrichtung „Stop Stalking“, in die Konzipierung und Durchführung der Seminare wird das Thema „Schutz des Kindeswohls“ als wichtiger Inhalt besonders berücksichtigt.

Im Rahmen des Fortbildungsseminars „Qualifizierung zum Jugendsachbearbeitenden“ wird im Rahmen eines Vortrags einer Kriminologin darauf eingegangen, inwieweit sich Einflüsse des Elternhauses auf die Delinquenz von Kindern und Jugendlichen auswirken.

13. An welche Ansprechpartner*innen und Unterstützungsangebote können sich Familien wenden, deren Kinder aufgrund des Miterlebens von Polizeieinsätzen, bei denen unmittelbarer Zwang angewendet wurde, negative psychische Folgen zeigen?

Zu 13.:

Im Land Berlin stehen für Familien unterschiedliche Beratungsstrukturen zur Verfügung, wie zum Beispiel die spezialisierten Fachberatungsstellen Kinderschutz oder die Erziehung- und Familienberatungsstellen. Diese können kostenneutral in Anspruch genommen werden und decken, neben Beratungsstellen mit Schwerpunkt Opferschutz, die Bedarfe im Kontext des Kindeswohls.

Berlin, den 11. November 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport